

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wolf Böden GmbH

I. Allgemeines

Alle Aufträge (auch Folgegeschäfte) werden nur auf Grund der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen und ausgeführt. Diese sind zur Einsichtnahme in unseren Geschäftsräumen ausgehängt oder im Internet unter www.wolf-boeden.at abrufbar. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt wurden. Der Käufer erkennt diese Bedingungen mit der Auftragserteilung vollinhaltlich an.

II. Vertragsabschluss

Der Auftrag wird vom Kunden erteilt, gemäß Breiten- und Längenangaben laut Angaben des Käufers. Unsere Angebote sind, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, bezüglich Preis, Lieferfrist und Menge, freibleibend. Alle Preise verstehen sich in EURO, außer es ist schriftlich eine andere Währung vereinbart. Maßgebend für die Berechnung ist der am Tag der Lieferung gültige Preis. Alle Preise sind ausschließlich Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Preisvereinbarungen mit einer Gültigkeit von mehr als 3 Monaten sind wir berechtigt, bei stark veränderten Kosten, eine entsprechende Anpassung vorzunehmen. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Bei Zahlungsrückständen sind wir nicht zur Lieferung verpflichtet.

III. Zahlungsbedingungen

a. vom Kunden: Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist die Zahlung sofort, spätestens 10 Tage nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung ohne Abzug fällig. Skontoabzüge sind nur nach schriftlicher Vereinbarung zulässig. Für den Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 10 % verrechnet, sowie allfällige Mahnkosten in Höhe von 10,00 EUR, Inkasso- oder notwendige Gerichtskosten. Eine Aufrechnung aus irgendwelchen Gegenforderungen ist unzulässig. Wir behalten uns das Recht vor, Anzahlungsrechnungen bzw Teilrechnungen vor Fertigstellung zu stellen. Bei Stornierung eines Auftrags werden 80% des Auftragswerts in Rechnung gestellt.

b. an unseren Lieferanten: Die Rechnungsprüffrist für Teil-, Schluss- und Anzahlungsrechnungen beträgt 60 Tage ab Rechnungseingang. Es gelten 3% Skonto bei Bezahlung innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Prüffrist als vereinbart, ansonsten 30 Tage ohne Abzug.

IV. Eigentumsvorbehalt

Alle angelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Käufers aus sämtlichen Geschäften Eigentum des Verkäufers. Die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung während der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts trägt der Käufer. Für den Fall des Zahlungsverzuges, der Zahlungseinstellung, der Zahlungsunfähigkeit, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, haben wir das Recht, die sofortige Herausgabe der noch vorhandenen, unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sondern nur als Sicherstellung unserer Rechte. Der Kunde ist verpflichtet uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Fall der Pfändung, sowie etwaiger Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

V. Anwendungstechnische Beratung

Soweit wir Beratungsleistungen erbringen, geschieht dies nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der gelieferten Waren befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Dies gilt insbesondere, wenn Zusatzmittel beigemischt werden, die nicht von uns bezogen wurden.

VI. Lieferung und Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache geht erst mit Übergabe der Sache auf den Kunden über.

VII. Subunternehmer

Für Subunternehmer die für uns ein Gewerk ausführen müssen im angebotenen Einheitspreis alle Zusatzleistungen und sonstige Anwendungen wie(Übernachtung, Diäten, An- und Abfahrt) bereits einkalkuliert werden

Dies wird von uns nicht separat abgebolgt

VIII. Gewährleistung, Schadenersatz und Haftungsausschluss

a. Maßenermittlung unseres Lieferanten: Der Lieferant rechnet nur die tatsächlich gelieferte Menge an Material ab, dies gilt auch wenn eine +/- Toleranz beim Zuschnitt oder Erstellen der Ware erlaubt ist. Der Eingang der Ware wird mittels unterschriebenen Lieferscheins unsererseits bestätigt. Die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit und auf den ersten Blick nicht sichtbare Mängel oder nicht sofort überprüfbare Maßangaben (zB lfm) können zu diesem Zeitpunkt nicht überprüft werden. Die Mängelrüge erfolgt in angemessener Frist.

b. Der Käufer hat stets die nachteiligen Folgen unrichtiger Bestellangaben zu tragen. Bei Selbstabholung sind Mängel vom Käufer sofort zu rügen. Lieferungen sind vom Käufer oder ihm zurechenbarer Personen mit der gebotenen Sorgfalt zu überprüfen. Für den Fall, dass der Käufer nicht persönlich oder durch eine ihm zurechenbare Person übernimmt, gilt die Ware als mangelfrei zugestellt. Allfällige Mängel einer Lieferung sind vom Käufer unverzüglich am Zustellort festzustellen. Versteckte Mängel sind sofort nach deren Auftreten bei sonstigem Haftungsausschluss schriftlich dem Verkäufer anzuzeigen. Spätere Reklamationen sind ungültig. Die Ware ist bis zur endgültigen, einvernehmlich schriftlichen oder rechtskräftigen Klärung bei sonstigem Ausschluss unserer Haftung nicht zu verwenden und beim Käufer so zu lagern, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind.

c. Ist die Mängelrüge ordnungsgemäß und rechtzeitig (innerhalb von 1 Wochen) eingebracht und berechtigt, können wir nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist eine Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, die Gewährung einer angemessenen Gutschrift oder die Aufhebung des Vertrages vornehmen.

d. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind der Höhe nach auf den Wert des mangelhaften, von uns gelieferten Produktes, eingeschränkt.

e. Sind vom Kunden falsche Maße angegeben worden, so wird keine Gewährleistung hinsichtlich der Passgenauigkeit übernommen. Unsere Ware muss vor Verarbeitung auf Mängel überprüft werden. Nach der Verarbeitung der Ware besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Besondere Eigenschaften und die Eignung einer Ware für bestimmte Zwecke des Käufers sind nur dann zugesichert, wenn sie im Kaufvertrag schriftlich vereinbart sind.

f. Florverwerfungen (Shading) bei Teppichen und Teppichböden sind nicht reklamationfähig. Ein Teppichboden erhält erst bei vollflächiger Verklebung seine allgemein bekannten Qualitätseigenschaften. Bei loser Auslegung kann daher keinerlei Haftung übernommen werden und ist dementsprechend eine Gewährleistung ausgeschlossen. Auftretende Wellenbildungen haben mit dem Produkt selbst nichts zu tun und sind nur Folge dieser losen Auslegung, in diesem Fall schließen wir die Gewährleistung aus. Notwendige Nachbesserungen bei loser Auslegung sind kostenpflichtig.

g. Die angebotenen Verlegepreise haben nur Gültigkeit bei verlegereifem Unterboden. Sämtliche erforderlichen Unterbodenvorarbeiten werden gesondert berechnet, wie auch Sonderarbeitsleistungen gesondert in Rechnung gestellt werden. Bei Auftragserteilung abgesprochene Verlegearbeitsausführungen, die vom Kunden bezüglich der Ausführung abgeändert werden und wir unsere Bedenken angemeldet haben, erfolgt Haftungsfreistellung. Bei unseren angegebenen Verlegepreisen setzen wir voraus, dass die zu verlegenden Räume in einem sauberen, ausgeräumten bzw unmoblierten Zustand sind.

h. Vom Kunden oder Generalunternehmer verursachte Nachtstunden werden mittels Nachzuschlag in Höhe von 100% abgerechnet. Eine Meldung an die Polizei wegen etwaiger Lärmbelästigung ist durch den Auftraggeber zu koordinieren, anfallende Kosten (zB Strafen) werden durch diesen getragen. Wir haften nicht für die Einstellung der Arbeiten durch die Behörde, unsere Leistungen werden trotzdem in Rechnung gestellt und sind zu begleichen.

i. Bauseits eingebaute Betonplatten: Betreffend einzubauendem Beton im Zusammenhang mit von uns durchgeführten Betonglättarbeiten darf kein PCE-Fliesmittel verwendet werden, sondern nur ein Fliesmittel auf Nafterlin- oder Melamin-Basis herangezogen werden. Es dürfen weder Flugasche noch sonstige Luftporenbildende Zusätze beigemischt werden. Der Nachweis, dass der Beton mit max. 2% Luft angeliefert worden ist, ist durch den Auftraggeber zu erbringen - zB Frischbetonprüfung. Falls die genannten Kriterien nicht eingehalten werden, können Schäden wie zB Abplatzungen der Oberfläche bis 3 cm entstehen, für welche wir ausdrücklich keine Haftung übernehmen. Darüber hinaus übernehmen wir generell keine Haftung für unebene Betonflächen oder ungünstigen Witterungseinflüssen, da der Beton nicht von uns eingebracht wird und wir somit keinen Einfluss darauf haben. Unsere Leistungen werden trotzdem in Rechnung gestellt und sind zu begleichen.

j. Von uns eingebaute Betonplatten: Die Bodenplatten werden grundsätzlich ohne Gefälle und ohne erhöhte Genauigkeit eingebaut. Sollte dies kundenseitig anders gewünscht sein und die Bodenplatte mit Gefälle oder mit erhöhter Genauigkeit eingebaut werden, so ist dies in schriftlicher Form unter Zugrundelegung eines genauen Betonierplans zu vereinbaren und von uns gegenzeichnen zu lassen. Vorgenannter Plan muss die exakten Prozentangaben betreffend Gefälle sowie die Längenangaben enthalten. Ohne expliziten anderslautenden Auftrag wird die Bodenplatte ohne erhöhte Genauigkeit eingebaut, ohne Berücksichtigung wofür dieser Boden in der Folge genutzt wird. Darüber hinaus übernehmen wir generell keine Haftung für die eingebauten Betonflächen bzw ungünstige Witterungseinflüsse, da der Beton nicht von uns eingebracht wird und wir somit keinen Einfluss darauf haben. Dies gilt auch für Witterungsverhältnisse. Unsere in Rechnung gestellten Leistungen sind jedenfalls zu begleichen.

k. Statik und Untergrundbeschaffenheit: Die Firma Wolf Böden GmbH übernimmt keinerlei Haftung für die Tragfähigkeit und Beschaffenheit des Unterbodens (Schüttung, Rollierung oder Sauberkeitsschicht) und auch für die Verdichtung des Untergrundes, denn die Schaffung der optimalen Voraussetzungen muss bauseits erfolgen. Auch die Gewährleistung eines gleichmäßigen Betonstärkenaufbaus muss bauseits gegeben sein. Sollte der Unterbau in der falschen Höhe eingebracht worden sein oder durch falsche bzw zu hoch eingebaute Einbauteile und Fundamente die Betonstärke minimiert bzw geschwächt werden und es dadurch zu Schäden kommen (Risse, Einbrüche), übernehmen wir keinerlei Haftung. Die Sauberkeitsschicht muss über die gesamte zu betonierende Fläche eingebracht werden, es dürfen keine Schrauben, Fundamente, Rohre, Leitungen usw über die Sauberkeitsschicht hinausragen, da es diesfalls zu einer Schwächung und zu Schäden der Betonplatte kommen kann. Die diesbezügliche alleinige Verantwortung trägt der Bauherr, auch wenn von uns die Bodenplatte eingebaut wird. Für Dicke und Statik der eingebauten Bodenplatte übernehmen wir keine Haftung.

l. Fugenausbildung in der von uns betonierten bzw geglätteten Betonplatte: Die Fugenausbildung ist zwingend notwendig und muss durch den Auftraggeber erfolgen. Soll die Fugenausbildung durch uns erfolgen, muss diese vom Auftraggeber explizit beauftragt werden, andernfalls wird sie auch nicht ausgeführt, auch wenn sie erforderlich wäre. Im Falle einer

solchen Beauftragung muss die Art und Weise der Fugenausbildung von einem Statiker oder dem Bauherrn bestimmt werden (Stärke, Anzahl, Lage). Für falsch angeordnete oder zu wenig geschnittene Fugen in der Fläche (zu große zusammenhängende Betonfelder ohne Fuge) übernehmen wir keine Haftung, es kann durch die Schwindung zu Rissen kommen.

m. Nachbehandlung der von uns betonierten und geglätteten Betonflächen: Eine Nachbehandlung ist zwingend notwendig und muss vom Auftraggeber ausgeführt werden, um das zu schnelle Austrocknen des Betons und die dadurch entstehende Rissbildung der Betonplatte zu verhindern. Sollte diese durch uns erfolgen, muss dies wiederum vom Auftraggeber schriftlich beauftragt werden, da wir die Betonplatte nach dem Glätten sonst nicht vor dem zu schnellen Austrocknen schützen und sodann keine Haftung für eventuell auftretende Folgeschäden übernehmen. Die Nachbehandlung ist eine von den Glättarbeiten unabhängige zusätzliche Leistung und wird als diese in Rechnung gestellt.

n. Bei sämtlichen Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten (z.B. Betonbodensanierungen) wird unsererseits jegliche Garantie oder Gewährleistung auf die sanierte Fläche ausgeschlossen.

o. Die Gewährleistungspflicht beträgt 2 Jahre ab Auslieferung der Ware. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt. Schadenersatzansprüche können nur bei grobem Verschulden des Verkäufers – Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit – und wegen Fehlens vertragsgemäß zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden. Die Schadenersatzansprüche umfassen nur die reine Schadensbehebung, nicht aber auch weitere Ansprüche wie beispielsweise Folgeschäden oder entgangener Gewinn.

p. Bei Industriebeschichtung auf Untergründen kann nicht gewährleistet werden dass der Unterboden auf Dauer Risse bekommt. Sollten Fliesenböden beschichtet werden so wird für die Verklebung der Bestandsfliesen keine Gewährleistung gegeben werden, da einwandfreie Verklebung von uns nicht geprüft werden kann. Sollte die Verklebung der Fliesen nachgeben oder die Fliesen reißen so reißt auch die Beschichtung oder platzt auf. Bei großen thermischen Temperaturunterschieden kann es zu Rissen im Unterboden oder Risse in der Bestandsfliese oder hohlwerden der Fliese kommen, und diese Risse setzen sich auch auf der Beschichtung fort und kann aus diesen Grund keine Gewährleistung übernommen werden. Bei großen Temperaturunterschieden in den Räumen muss eine baulicher Trennung erfolgen, dies wird aber von uns nicht ausgeführt, die richtige Bauliche und Thermische Trennung ist Sache des Planers und Statikers. Wir übernehmen für sämtliche Schäden aus thermischen Ursprungs keine Haftung. Für das kraftschlüssige verschließen von Fugen, Schwindfugen und Rissen, sowie Arbeitsfugen und der daraus eventuellen Folgeschäden (eventuelle Risse auf anderen Stellen auf Grund von Spannungen im Unterboden) übernehmen wir kein Haftung. Ca 90 % der Kraftschlüssig verschlossenen Fugen bleibt Dauerhaft verschlossen. Durch eine Beschichtung wird die Belastungsfähigkeit des Unterbodens nicht erhöht. Die genaue Belastungsfähigkeit de Unterbodens muss vom Statiker festgelegt werden

q. Warn und Hinweispflicht für Beschichtungen.

Es kann in der Fläche zu Farbunterschieden kommen die sichtbar bleiben dies stellt aber keinen Mangel oder Reklamationsgrund dar.

Es sind in der fertigen Beschichtung meistens Walzenspuren, Wolken oder Schattenbildung, sowie Spachtelspuren vom Auftragen der Beschichtung oder Ansatzspuren sichtbar. Unebenheiten aus dem Untergrund sowie Betonierabschnitte bleiben ebenfalls sichtbar. Es kann vorkommen das die Fläche nicht in einem Abschnitt erstellt oder geteilt wird. Diese Teilungen oder Abschnitte sind ebenfalls sichtbar und müssen auch nicht gerade oder parallel verlaufen. Dies stellt keinen Mangel oder Reklamationsgrund dar.

Der Bauherr ist verantwortlich dass die Baustelle einghaust ist, und vor Wind und Wetter sowie vor Schmutz, Wasser, Staub usw. geschützt ist.

Werden in die frische Beschichtung Farbchips eingestreut, so können diese in der Beschichtung etwas hervorstehen oder vertieft liegen, somit eine Vertiefung oder Erhöhung sichtbar ist.

Dies stellt keinen Mangel oder Reklamationsgrund dar.

Beschichtungshochzüge werden generell nur auch festen Mauerwerk wie Beton erstellt.

Sollte ein Anstrich oder Farbe im Sockelbereich vorhanden sein, so ist der Bauherr für dir restliche Entfernung verantwortlich. Sollte bei den Beschichtungsarbeiten im Sockelbereich

trotzdem E Dies stellt keinen Mangel oder Reklamationsgrund dar ein Anstrich oder Farbe sein so beschichten wir nur bis zu diesem Punkt. Dies stellt keinen Mangel oder Reklamationsgrund dar.

IX. Produkthaftung

Im gesetzlich zulässigen Ausmaß haften wir gegenüber dem Vertragspartner nicht für eingetretene Sachschäden aus Produkthaftungsfällen. Der Kunde ist verpflichtet, in allen produkthaftungsrechtlichen Belangen mitzuwirken, um den Schaden abzuwenden bzw zu mindern.

X. Enthebung von Lieferpflicht

Fälle höherer Gewalt oder außerordentlicher Hindernisse entbinden uns von der Lieferpflicht. Als außergewöhnliche Hindernisse gelten insbesondere auch alle behördlichen bzw sonstigen außerhalb unserer Einflussphäre liegenden Maßnahmen, die von Einfluss auf die Abwicklung des Vertrages bzw auf die Preisgestaltung sein können. Gleichermasse gilt dies auch bei allen unvorhergesehenen, von unserem Willen unabhängigen Störungen und Erschwerungen der Liefermöglichkeit, bei Betriebsstörungen aller Art, Rohstoffmangel und behördlichen Anordnungen welcher Art immer, teilweisem oder gänzlichen Ausfall von Lieferungen durch bestehende oder in Aussicht genommene Bezugsquellen.

XI. Rückgabe gelieferter Waren

Eine Rückgabe gelieferter Waren ist grundsätzlich nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen behalten wir uns vor, eine Manipulationsgebühr von mindestens 20% des Nettowarenwertes der zurückgegebenen Waren in Rechnung zu stellen. Verschmutzte oder beschädigte Waren sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

XII. Allgemeine Vereinbarungen

Der Auftraggeber ist für die Klimatischen Bedingungen verantwortlich. Es muss mindestens 10 Grad Celsius Bodentemperatur auf der gesamten Fläche sichergestellt sein. Die Luftfeuchtigkeit darf max. 50% betragen, und die Baustelle gegen Zugluft geschützt werden. Sollten die klimatischen Bedingungen nicht erfüllt sein, so werden von uns die entsprechenden Maßnahmen getroffen, und Heizgeräte aufgestellt.

Dafür wird verrechnet:

Heizgerät Pauschale je Kalenderwoche 490€ , zuzüglich Anlieferung und Inbetriebnahme der Gerätschaften und der dafür verwendete Dieseldieselkraftstoff für die Geräte
Regiestunden bis 20% des Auftragswertes können bei Erfordernis ohne zusätzlichen Auftrag ausgeführt werden.

XIII. Anzuwendendes Recht

Für das gegenständliche Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragsparteien ausschließlich die Anwendung österreichischen Rechts. Sämtliche an uns erteilte Aufträge unterliegen oben stehenden Liefer- und Zahlungskonditionen. Für sämtliche Streitigkeiten, die aus zu uns bestehenden Vertragsbeziehungen entstehen sollten, wird ausschließlich die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Telfs vereinbart.

Telfs, im Februar 2017 – Druckfehler, Irrtümer vorbehalten.

Wolf Böden GmbH – Moosweg 6a – 6410 Telfs